

## § 1

(1) Die Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte zu sichern, daß in allen Betriebsteilen der Kreisbetriebe (MTS/RTS) ein Lehrtraktor für die Fahrschulbildung stationiert wird. Soweit gegenwärtig in einzelnen Betriebsteilen der Kreisbetriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft dafür geeignete Traktoren nicht vorhanden sind, ist durch Umsetzung ohne Wertersatzung die Bereitstellung zu sichern.

(2) Diese Traktoren sind zu Fahrschultraktoren auszurüsten und ab 1. September 1964 für die Fahrschulbildung der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, die am polytechnischen Unterricht, an der beruflichen Grundausbildung und der vollen Berufsausbildung an den erweiterten polytechnischen Oberschulen teilnehmen, einzusetzen.

## § 2

Der Einsatz der Fahrschultraktoren im Betriebsteil des Kreisbetriebes erfolgt auf der Grundlage eines Einsatzplanes. Die Erarbeitung der Einsatzpläne erfolgt durch die Kreisbetriebe für Landtechnik in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung der Räte der Kreise.

## § 3

(1) Die Lehrtraktoren sind Eigentum der Kreisbetriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und

materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft. Die Kreisbetriebe für Landtechnik sind berechtigt, je Betriebsteil einen Fahrlehrer einzustellen.

(2) Die Fahrlehrer sind Angehörige der Kreisbetriebe und nach den tariflichen Bestimmungen für Fahrlehrer des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs zu vergüten.

## § 4

(1) Für das Jahr 1964 werden den Kreisbetrieben über das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft Limite übergeben, in deren Rahmen die Fahrschulbildung ab 1. September 1964 zusätzlich zum bestätigten Plan finanziert werden kann.

(2) Im Jahre 1965 werden die erforderlichen Mittel Bestandteil des Planes der Kreisbetriebe.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Ewald**  
Minister

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3002 I

Preisordnung Nr. 3002/1 vom 30. Juni 1964 — Kohle und Koks — (Warennummern  
21 10 00 00, 21 20 00 00, 21 30 00 00, 22 31 00 00)

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages. Berlin C 2, Roßstraße 6.*